

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 25.09.1991 (zuletzt geändert am 17. November 2004) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Gaildorf erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).
2. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten).
3. Personalcomputer, die ausschließlich dazu dienen, Zugang zum Internet zu verschaffen (Internet-PC's).

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht im Lauf eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 6 Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte erhoben.
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten

1. eines Geräts (§ 2 Abs. 1) mit Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 205,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 90,00 €
2. eines Geräts (§ 2 Abs. 1) ohne Gewinnmöglichkeit
 - ausgenommen Dart-, Billard- und Tischfußballgeräte - und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 100,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 45,00 €
3. eines Dart-, Billard- oder Tischfußballgeräts und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 60,00 €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

30,00 €

- (3) Die Steuer für Billard-, Tischfußball- und Dartsgeräte wird nicht erhoben, falls am Aufstellungsort ausschließlich derartige Geräte aufgestellt sind.
- (4) Auf Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendertag für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) mit und ohne Warengewinnmöglichkeit 2,50 €.
- (5) Tritt im Lauf eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt bleibt der bisherige Aufsteller.
- (7) Machte der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, so wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist in monatlichen Teilbeträgen zum Beginn jedes Kalendermonats, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids, zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Lauf des Jahres, so wird die Steuer für dieses Kalenderjahr nach den angefangenen Monaten der Steuerpflicht festgesetzt. War die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Steueränderungsbescheid. Eine zu viel bezahlte Steuer wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (3) Wird nach § 8 Abs. 3 ein bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat mitgeteilt, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i. S. v. § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.

- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung genutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes i. S. v. § 6 Abs. 2 und 3 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 7 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von 2 Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Übergangsvorschriften

Für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte beginnt die Steuerpflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

In-Kraft-Treten

Die Satzung ist in dieser Fassung gültig ab 01.01.2005.